

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1831

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit des öffentlich-rechtlichen Unternehmens Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein für den Kauf eines Forstspezialschleppers HSM 805

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 16. September 2022 beantragt das öffentlich-rechtliche Unternehmen Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein einen forstlichen Investitionskredit für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM 805 über 300'000 Franken, was insgesamt 75 % der Nettokosten der Anschaffung entspricht.

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Abs. 6 des kantonalen Waldgesetzes kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Art. 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen.

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Art. 60 - 64 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), in der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit des Bundesamtes für Umwelt vom 30.11.2016 sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2021 geregelt. Weitere Hinweise finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 1856 vom 06. November 2007.

2. Erwägungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die geplante Investition zweckmässig ist. Die Anschaffung des Forstspezialschleppers ermöglicht dem Forstbetrieb Unterer Hauenstein eine effiziente und nachhaltige Waldbewirtschaftung und erlaubt ihm, durch Produktivitätsgewinne Kosten einzusparen.

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und der Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2021, kreditberechtigt und kreditwürdig.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für das öffentlich-rechtliche Unternehmen Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein im Betrag von 300'000 Franken.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form von einem zinsfreien Darlehen in der Höhe von 300'000 Franken für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM 805 abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 30'000 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Herr Matthias Biolley, 3003 Bern
ZV Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Georg Nussbaumer, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach